S 24 R 594/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6, SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2, SGG § 128 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 594/18 ZV
Datum	21.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 148/22 ZV
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. MÃ¤rz 2022 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird, unter Aufhebung des Ãberprüfungsablehnungsbescheides vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014, verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¤gers wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1975	292,86 Mark
1976	321,32 Mark
1977	313,67 Mark
1978	330,44 Mark
1979	349,66 Mark
1980	361,44 Mark
1981	445,59 Mark
1982	445,27 Mark
1983	438,61 Mark

Â

Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃergerichtliche Kosten zu drei Vierteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â Ãber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zur zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÃ¼r die Jahre 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÃ¤mien festzustellen.

Â

Der 1955 geborene KlÃ¤ger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von Oktober 1969 bis Februar 1973 absolvierten Hochschulstudiums in der Fachrichtung Sozialistische Betriebswirtschaft / IngenieurÃ¶konomie des Maschinenbaus an der Ingenieurhochschule Zâ¦., seit 27. Februar 1973 berechtigt, die Berufsbezeichnung âHochschulingenieurÃ¶konomâ zu fÃ¼hren; mit Urkunde vom 6. Mai 1975 wurde ihm der akademische Grad âDiplomingenieurÃ¶konomâ verliehen. Er war vom 1. MÃ¤rz 1973 bis 30.Â Juni 1990 (sowie darÃ¼ber hinaus) als Abschnittsleiter Aufbereitung, Abteilungsleiter Aufbereitung, Betriebsingenieur und Abteilungsleiter operativ-mechanische Instandhaltung im volkseigenen Betrieb (VEB) Gaskombinat Yâ¦. beschÃ¤ftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Â

Am 28. November 2003 beantragte der KlÃ¤ger die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte â im Laufe des Verfahrens â eine Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004 (fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 1.Â MÃ¤rz 1973 bis 30.Â Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 2.Â Februar 2004 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃ¤ftigungszeiten des KlÃ¤gers vom 1. MÃ¤rz 1973 bis 30.Â Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃ¤umen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004, fest.

Â

Mit Ãberprüfungsantrag vom 31. Januar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 4. Februar 2014) begehrte der KlÃ¤ger die BerÃ¼cksichtigung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau sowie von JahresendprÃ¤mien in HÃ¶he von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Zur Glaubhaftmachung reichte er eine notariell beglaubigte ErklÃ¤rung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Xâ¦. , des ehemaligen Ã¶konomischen Direktors Dr.Â Wâ¦. , des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters Vâ¦. Â und des ehemaligen Direktors fÃ¼r Arbeiterversorgung und SozialÃ¶konomie Uâ¦. Â des ehemaligen VEB Gaskombinat Yâ¦. Â vom 26.Â Januar 2009 ein, wonach in den Jahren von

1969 bis 1989 in allen Kombinatsbetrieben des VEB Gaskombinat Yâ¦.
Â JahresendprÃ¤mien (sowie zusÃ¤tzliche Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau) entsprechend den damaligen Vorschriften gezahlt worden seien. Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 fragte die Beklagte bei der Vattenfall Europe Business Services GmbH nach dem Vorliegen von Entgeltnachweisen zu zusÃ¤tzlichen Belohnungen und PrÃ¤mien an. Mit Schreiben vom 15.Â Mai 2014 teilte die Vattenfall Business Services GmbH mit, dass keinerlei Lohnunterlagen Ã¼ber den KlÃ¤ger mehr vorliegen.

Â

Den ÃberprÃ¼fungsantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Mai 2014 ab.

Â

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 17. Juni 2014 (Eingang bei der Beklagten am 20. Juni 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von zusÃ¤tzlichen Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau sowie von JahresendprÃ¤mien auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.Â August 2014 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus: Der Zufluss und die HÃ¶he der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von zusÃ¤tzlichen Belohnungen und von JahresendprÃ¤mien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhÃ¤ngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden kÃ¶nnten. Eine pauschale BerÃ¼cksichtigung der PrÃ¤mien kÃ¶nne daher nicht erfolgen. Die allgemeine ZeugenerklÃ¤rung sei nicht ausreichend.

Â

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 21. August 2014 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 24 RS 1332/14) und begehrte die BerÃ¼cksichtigung von JahresendprÃ¤mien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunÃ¤chst fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1990, spÃ¤ter nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in einer MindesthÃ¶he. Der KlÃ¤ger legte im Laufe des Verfahrens schriftliche ErklÃ¤rungen der Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. jeweils vom 27. Februar 2018 vor, in denen ausgefÃ¼hrt ist, dass der KlÃ¤ger jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien vom VEB Gaskombinat Yâ¦. Â ausgezahlt erhielt.

Â

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage â nach Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. Januar 2016 und Anordnung der FortfÃ¼hrung des Verfahrens mit VerfÃ¼gung vom 24. April 2018 (im Verfahren S 24 R 594/18

ZV) â□□ mit Gerichtsbescheid vom 21. MÃ¤rz 2022 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt: Zufluss und HÃ¶he der begehrten JahresendprÃ¤mien habe der KlÃ¤ger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Ã□ber Unterlagen verfÃ¼ge er nicht. Auch die Zeugen hÃ¤tten zur HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine ErklÃ¤rungen seien nicht ausreichend. Eine MindestjahresendprÃ¤mie hÃ¤tten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer MindesthÃ¶he von JahresendprÃ¤mien sei unzulÃ¤ssig, da sie die tatsÃ¤chliche PrÃ¤mienhÃ¶he in keiner Weise wiederspiegele.

Â

Gegen den am 25. MÃ¤rz 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 7. April 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von JahresendprÃ¤mien nur noch fÃ¼r den Zeitraum von 1975 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer MindesthÃ¶he weiterverfolgt. Die JahresendprÃ¤mienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren HÃ¶he sei zumindest in der MindesthÃ¶he von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5.Â und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ und sachdienlich gefasst â□□,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. MÃ¤rz 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Ã□berprÃ¼fungsablehnungsbescheides vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014, zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 abzuÃ¤ndern und JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 als zusÃ¤tzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus: Die GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie in einer MindesthÃ¶he sei rechtlich nicht zulÃ¤ssig. Die PrÃ¤mienverordnungen der DDR hÃ¤tten keine individuelle MindesthÃ¶he einer JahresendprÃ¤mie vorgesehen. Das unzulÃ¤ssige

SchÃ¤tzergebnis wÃ¼rde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloÃ□ einfache MÃ¶glichkeit, dass den Anspruchsstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genÃ¼ge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsÃ¤chlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nun auch â□□rechtsfÃ¶rmlichâ□□ mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren L 4 R 703/19 ZV und L 4 R 461/19 ZV) gegen die â□□Mindest-JEPâ□□-Judikatur des 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht â□□als erstes Obergerichtâ□□ mit rechtskrÃ¤ftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren L 1 RS 2/16) positioniert. Im Ã□brigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 471/19) und vom 24. MÃ¤rz 2022 (im Verfahren L 17 R 360/19) ihre Ansicht gestÃ¤rkt, sodass sie sich deren BegrÃ¼ndungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erklÃ¤re.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger angefordert sowie eine schriftliche Auskunft des Zeugen Eâ□¦. am 27. Juni 2022 eingeholt. Die Einholung einer schriftlichen Auskunft des Zeugen Dâ□¦. war nicht mehr mÃ¶glich, da dieser â□□ ausweislich der vom Gericht eingeholten Auskunft aus dem Melderegister vom 15.Â Juni 2022 â□□ bereits am 5. August 2018 verstorben ist.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 12. Juli 2022 (KlÃ¤ger) sowie vom 14. Juli 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben (Â§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit Â§ 124 Abs.Â 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist Ã¼berwiegend begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage Ã¼berwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlÃ¤ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher, ihm in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 2. Februar 2004 festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrte der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich und ausweislich seines KlagebeschrÃ¤nkungsschriftsatzes vom 14. Oktober 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Â

Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014 (Â§ 95 SGG) ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten (Â§Â 54 Abs. 2 Satz 1 SGG), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist (Â§ 44 des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 21. MÃ¤rz 2022 (teilweise) abzuÃ¤ndern, der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 22. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. August 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1975 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mien begehrt, war die Berufung im Ãbrigen (zumindest aus GrÃ¼nden der Klarstellung) zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X, der nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÃG anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen. Im Ãbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begÃ¼nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft

zurÃ¼ckzunehmen. Er kann auch fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden.

Â

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 2.Â Februar 2004 ist teilweise rechtswidrig.

Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 AAÃG hat die Beklagte als der unter anderem fÃ¼r das Zusatzversorgungssystem der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe zustÃ¤ndige VersorgungstrÃ¤ger in einem dem Vormerkungsverfahren (Â§ 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) Ã¤hnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 2. Februar 2004 Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG (vgl.Â Â§ 5 AAÃG) sowie die wÃ¤hrend dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt (Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÃG). JahresendprÃ¤mien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berÃ¼cksichtigt.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl.Â Â§Â 5 AAÃG) fÃ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst (Â§ 256a Abs. 2 SGB VI) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des Â§Â 14 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des Â§Â 6 Abs.Â 1 Satz 1 AAÃG stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmÃ¤Ãig gezahlten JahresendprÃ¤mien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs fÃ¼r die vom WerktÃ¤tigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â B 4 RS 4/06 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§Â 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÃG besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§Â 5 AAÃG als Verdienst (Â§ 256a SGB VI) unter anderen das â erzielte Arbeitsentgeltâ zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort â erzieltâ folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃ¤hrend der ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Versorgungssystem â aufgrundâ seiner BeschÃ¤ftigung â zugeflossenâ, ihm also tatsÃ¤chlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerktÃ¤tigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃ¤mien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃ¼pft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃ¼ben. Lohn und PrÃ¤mien waren â Formen der Verteilung nach Arbeitsleistungâ (vgl. Kunz/Thiel, â Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuchâ,

3.Â Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃ¤mien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃ¤mienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃ¤hrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃ¤hrung und HÃ¶he entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃ¼r alle PrÃ¤mienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16.Â Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S.Â 185]) und damit auch fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃ¤mie diente als Anreiz zur ErfÃ¼llung und ÃbererfÃ¼llung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃ¼llungsprÃ¤mie. Nach Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB bestand ein â€Anspruchâ€ auf JahresendprÃ¤mie, wenn

- die Zahlung einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÃ¤tige angehÃ¶rte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,Â
- der WerktÃ¤tige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatte undÂ
- der WerktÃ¤tige wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des Betriebs war.

Die Feststellung von BetrÃ¤gen, die als JahresendprÃ¤mien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃ¤nger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃ¼llt hatte. HierfÃ¼r und fÃ¼r den Zufluss trÃ¤gt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â€ B 4 RS 4/06 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃ¤tzungsmÃ¶glichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â€ B 5 RS 4/16 R â€ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14).

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃ¤ger hat, um eine Feststellung zusÃ¤tzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃ¶nnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃ¼llt gewesen sind und zusÃ¤tzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higer Betrag auch zugeflossen, also tatsÃ¤chlich gezahlt worden, ist.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃ¶glichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃ¤mien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃ¤ger den Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983, in einer MindesthÃ¶he glaubhaft machen kÃ¶nnen; eine SchÃ¤tzung â wie vom KlÃ¤ger im Klageverfahren ursprÃ¼nglich noch begehrt â hingegen ist nicht mÃ¶glich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

1.

Der Zufluss von JahresendprÃ¤mien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

a)

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Gaskombinat Yâ¦. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den AuskÃ¼nften der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 15. Mai 2014 als auch der gemeinsamen ErklÃ¤rung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Xâ¦. , Dr. Wâ¦. , Vâ¦. Â und Uâ¦. Â vom 26.Â Januar 2009 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV).

Â

b)

Der Zufluss von PrÃ¤mienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÃ¤ger ist aber im vorliegenden Fall fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 23 Abs.Â 1 SatzÂ 2Â SGBÂ X ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â B 5 RS 4/16 R â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die âgute MÃ¶glichkeitâ aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Ã¼brigen gegenÃ¼ber aber einer das Ãbergewicht zukommen. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 â B 9 V 23/01 B â SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÃ¤ger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1975 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

aa)

Der KlÃ¤ger war in den Jahren 1974 bis 1982 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger des VEB Gaskombinat Yâ¦. Â (Â§ 117 Abs.Â 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und ÃnderungsvertrÃ¤gen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

bb)

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von

JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl.Â Kunz/Thiel, â□□Arbeitsrecht [der DDR] â□□ Lehrbuchâ□□, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§Â 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die â□□Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â□□ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S.Â 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Â November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der â□□Zweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ□□ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21.Â Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr.Â 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die â□□Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ□□ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des PrÃ¤mienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der PrÃ¤mierung und die dafÃ¼r vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den BetriebskollektivvertrÃ¤gen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen JahresendprÃ¤mien als Form der materiellen Interessiertheit der WerktÃ¤tigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Damit kann in der Regel fÃ¼r jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter JahresendprÃ¤mienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, â□□Die â□□leere HÃ¼lleâ□□ ist tot â□□ wie geht es weiter?â□□, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die BetriebskollektivvertrÃ¤ge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden kÃ¶nnen. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die BetriebskollektivvertrÃ¤ge seien anspruchsbegrÃ¼ndend,

zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden kÃ¶nnen.

Â

cc)

Ausgehend von den schriftlichen AuskÃ¼nften der Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der KlÃ¤ger und das Arbeitskollektiv, dem er angehÃ¶rte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃ¶he erfÃ¼llt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Â

Der Zeuge Dâ¦., der den KlÃ¤ger aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte und bis 30.Â Juni 1990 als Hauptabteilungsleiter Instandhaltung Brikettfabriken dessen unmittelbarer Vorgesetzter war, gab in seiner schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 27.Â Februar 2018 an, dass der KlÃ¤ger jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die JahresendprÃ¤mien wurden leistungsbezogen gezahlt. Eine weitergehende Befragung des Zeugen Dâ¦. im Rahmen des Berufungsverfahrens war nicht mÃ¶glich, da dieser â€ ausweislich der vom Gericht eingeholten Auskunft aus dem Melderegister vom 15. Juni 2022 â€ bereits am 5.Â August 2018 verstorben ist.

Â

Der Zeuge Eâ¦., der den KlÃ¤ger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit MÃ¤rz 1976 kannte und mit diesem als Arbeitskollege zusammenarbeitete, gab in seiner schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 27.Â Februar 2018 gleichfalls an, dass der KlÃ¤ger jÃ¤hrlich JahresendprÃ¤mien vom Betrieb ausgezahlt erhielt. Die JahresendprÃ¤mien wurden jÃ¤hrlich gezahlt. In seiner â€ auf Veranlassung des Berufungsgerichts mit gerichtlichem Schreiben vom 15. Juni 2022 eingeholten â€ schriftlichen ZeugenerklÃ¤rung vom 27.Â Juni 2022 bestÃ¤tigte er diese Angaben und fÃ¼hrte weitergehend aus, dass die JahresendprÃ¤mien den BeschÃ¤ftigten vom Abteilungsleiter, der sie vom Hauptabteilungsleiter erhielt, eingetÃ¼tet in Bargeld ausgezahlt wurden. In der Abteilung des KlÃ¤gers und des Zeugen erhielten alle BeschÃ¤ftigten JahresendprÃ¤mien. Die PrÃ¤mien wurden entsprechend der erbrachten Leistungen aufgeteilt und auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und der erbrachten guten Leistungen gezahlt. Die jÃ¤hrlichen Plankennziffern wurden in der Abteilung sowie im Betrieb erfÃ¼llt. Die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien erfolgte immer am Anfang eines Jahres fÃ¼r das vorausgegangene Planjahr.

Â

Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. im Hinblick auf den Zufluss der JahresendprÃ¤mien an den KlÃ¤ger dem Grunde nach wird unterstrichen durch die Angaben, die in der notariell beglaubigten ErklÃ¤rung des

ehemaligen Generaldirektors Dr.Â Xâ¦., des ehemaligen Ã¶konomischen Direktors Dr. Wâ¦., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters Vâ¦. und des ehemaligen Direktors fÃ¼r Arbeiterversorgung und SozialÃ¶konomie Uâ¦. des ehemaligen VEB Gaskombinat Yâ¦. Â vom 26. Januar 2009 enthalten sind. Auch in dieser ErklÃ¤rung wird ausgefÃ¼hrt, dass in den Jahren von 1969 bis 1989 in allen Kombinatsbetrieben des VEB Gaskombinat Yâ¦. Â JahresendprÃ¤mien an jeden BeschÃ¤ftigten jÃ¤hrlich zusÃ¤tzlich zu seinem Jahresbruttogehalt gezahlt wurden. Die Zahlung der JahresendprÃ¤mien wurde dabei nur in betrieblichen Listen und nicht in persÃ¶nlichen Dokumenten der BeschÃ¤ftigten erfasst. Die Zahlung der JahresendprÃ¤mien fÃ¼r alle WerktÃ¤tigen des ehemaligen VEB Gaskombinat Yâ¦. Â wurde auf der Grundlage betrieblicher Vereinbarungen (Rahmenkollektivvertrag Ã¼ber die Arbeits- und Lohnbedingungen der WerktÃ¤tigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie vom 1./27. Februar 1967 und seiner NachtrÃ¤ge vom 19. April 1967, 15.Â August 1967, 27. April 1970, 2. Februar 1971 und 17.Â Mai 1973) getroffen. Soweit die Beklagte wiederholt in anderen Verfahren, unter BeifÃ¼gung von schriftlichen ErklÃ¤rungen der Zeugen Dr. Xâ¦. Â vom 13.Â April 2016, Dr.Â Wâ¦. Â vom 14. April 2016 und Uâ¦. Â vom 17. April 2016 (aus dem Verfahren L 22 R 181/15 des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg), meint, die Unterzeichner der ErklÃ¤rung vom 26. Januar 2009 wÃ¼rden nicht mehr hinter dem Inhalt ihrer eigenen ErklÃ¤rung stehen und sich von ihr distanzieren bzw. seien von dieser ErklÃ¤rung zurÃ¼ckgetreten, ist darauf hinzuweisen, dass sich dies aus den Stellungnahmen des Jahres 2016 nicht ergibt. Denn zum einen weist Dr.Â Xâ¦. Â in seiner schriftlichen ErklÃ¤rung vom 13.Â April 2016 ausdrÃ¼cklich auf die notarielle ErklÃ¤rung vom 26.Â Januar 2009 hin und nimmt diese in Bezug. Zum anderen wurden die Zeugen ausweislich des Inhalts ihrer Angaben gar nicht danach befragt, ob sie noch hinter ihrer ErklÃ¤rung aus dem Jahr 2009 stehen wÃ¼rden, sondern vielmehr danach, ob sie Angaben zur konkreten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he eines BeschÃ¤ftigten namens Tâ¦. Â machen kÃ¶nnen. Was die Beklagte in die ErklÃ¤rungen hineininterpretiert ist lediglich eine subjektive Wunschvorstellung.

Â

UnzulÃ¤nglichkeiten des KlÃ¤gers, die gegebenenfalls eine KÃ¼rzung oder Nichtzahlung der JahresendprÃ¤mie in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Folge hÃ¤tten haben kÃ¶nnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben der Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestÃ¤tigen die berechtigte Annahme, dass der KlÃ¤ger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfÃ¼llte:

Â

Den ArbeitsÃ¤nderungsvertrÃ¤gen ist zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger kontinuierliche Gehaltssteigerungen wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Â

In einer betrieblichen Niederschrift vom 22. MÃ¤rz 1976 Ã¼ber ein mit dem KlÃ¤ger am 25.Â Februar 1976 gefÃ¼hrtes KadergesprÃ¤ch wird unter anderem hervorgehoben, dass der KlÃ¤ger

- Ã¼ber gute fachliche Fertigkeiten verfÃ¼gte,
- in der Lage war ein Kollektiv anzuleiten,
- sich auf die Schwerpunkte der Arbeit orientierte,
- seine Organisation der Arbeit gut durchdachte,
- Auseinandersetzungen kritisch fÃ¼hrte,
- sich besonders in Fragen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO) Verdienste erwarb und
- aufgrund seiner guten Leistungen mit einer hÃ¶heren Funktion betraut werden konnte.

Â

In einer betrieblichen LeistungseinschÃ¤tzung vom 9. Januar 1978 wird unter anderem betont, dass der KlÃ¤ger

- sich auf Grund seines FleiÃes, seiner positiven Arbeitseinstellung und seines Verantwortungsbewusstseins schnell in seine neue TÃ¤tigkeit als Abteilungsschichtleiter einarbeitete,
- eine lobenswerte Einsatzbereitschaft bei der LÃ¶sung von Schwerpunktaufgaben und der schnellen Beseitigung von StÃ¶rungen und Havarien im Produktionsablauf an den Tag legte,
- in der Lage war, alle anfallenden Arbeiten terminlich und qualitativ einzuschÃ¤tzen,
- seine Entscheidungsfreudigkeit weiter festigte,
- mehrere NeuerervorschlÃ¤ge einreichte und sich intensiv fÃ¼r die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und fÃ¼r die Sauberkeit der Anlagen einsetzte und
- gute Leistungen vollbrachte.

Â

In einer betrieblichen Niederschrift vom 30. November 1979 Ã¼ber ein mit dem KlÃ¤ger am 9.Â November 1979 gefÃ¼hrtes KadergesprÃ¤ch wird unter anderem hervorgehoben, dass der KlÃ¤ger

- sich durch eine fleiÃige und zielstrebige Arbeit auszeichnete,
- in der Lage war, Probleme eigenstÃ¤ndig zu lÃ¶sen,
- sehr bemÃ¼ht war, den Instandhaltungsprozess schÃ¶pferisch mit dem Ziel zu durchdringen, diesen Prozess mit hoher PlanmÃ¤Ãigkeit zu leisten,
- ein Kader war, der mit seinen Aufgaben wuchs,
- sich durch sein sachliches Auftreten AutoritÃ¤t im Leistungskollektiv und Vertrauen in der Belegschaft erwarb.

Â

In einer betrieblichen LeistungseinschÃ¤tzung vom 7. Februar 1980 wird unter anderem betont, dass der KlÃ¤ger

- korrekt und sachlich auftrat,
- sich durch Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit auszeichnete,
- im Leitungskollektiv selbstbewusst auftrat,
- in der Lage war, schÃ¶pferisch zu arbeiten,
- seine Aufgaben mit Verantwortung und viel Interesse erfÃ¼llte,
- gute Arbeit auch auf dem Gebiet des Neuererwesens durch gewissenhafte Bearbeitung der von der eigenen Abteilung eingereichten und den durch die Abteilung zu realisierenden VorschlÃ¤gen leistete,
- seine Arbeit mit viel Sachlichkeit und groÃer Gewissenhaftigkeit verrichtete.

Â

Im betrieblichen Arbeitszeugnis der Sâ¦. Â vom 27. Juni 1994, welches Ã¼ber den gesamten Zeitraum der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers im Betrieb bereits seit September 1966 Auskunft gibt, ist Ã¼berdies ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger

- fachlich vielseitig war und eine groÃe Erfahrungsbreite besaÃ,
- Ã¼ber fundiertes Fachwissen verfÃ¼gte,
- hohe Einsatzbereitschaft zeigte und ein hohes MaÃ an Eigeninitiative entwickelte,
- sich voll mit den Betriebsbelangen identifizierte und an sich selbst einen hohen Leistungsanspruch stellte,
- Ã¼ber einen von Sorgfalt und Genauigkeit geprÃ¤gten Arbeitsstil verfÃ¼gte,
- beharrlich und zielgerichtet seine Aufgaben bearbeitete,
- gute organisatorische FÃ¤higkeiten besaÃ,
- Probleme rechtzeitig erkannte und einer LÃ¶sung zufÃ¼hrte,
- kritische Situationen besonders gut durch seine ruhige und sachliche Art zu bewÃ¤ltigen vermochte,
- Ã¼ber eine gut ausgeprÃ¤gte FÃ¤higkeit zum konzeptionellen Denken sowie zur alternativen LÃ¶sungsfindung verfÃ¼gte,
- ein zupackendes Verhalten bei der LÃ¶sung von schwierigen Aufgaben an den Tag legte,
- verantwortungsbewusst, verantwortungsbereit und selbstÃ¤ndig arbeitete,
- verlÃ¤sslich und bestÃ¤ndig war,
- konsequent handelte und ihm das Arbeiten unter Termindruck keine Probleme bereitete,
- Ã¼ber eine gute SensibilitÃ¤t im Umgang mit anderen Menschen verfÃ¼gte sowie kompromissfÃ¤hig und loyal war,
- von seinen Vorgesetzten und Mitarbeitern geachtet wurde und
- Ã¼ber ein tadelloses Auftreten in der Ãffentlichkeit verfÃ¼gte.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des KlÃ¤gers im Ãbrigen durch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb mit Urkunden vom 6. Oktober 1977 und vom 14. Oktober 1983 jeweils verliehenen Auszeichnungen als âAktivist der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewÃ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der âOrdnung Ã¼ber die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitââ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÃ¼ber hinaus spricht fÃ¼r seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinem BeschÃ¤ftigungsbetrieb in den Jahren 1976 bis 1978 verliehenen Auszeichnungen jeweils als Mitglied eines âKollektivs der sozialistischen Arbeitâ. Mit diesen Auszeichnungen wurden jeweils unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÃ¤gers, gewÃ¼rdigt (vgl.Â dazu: Â§Â 1 der âOrdnung Ã¼ber die Verleihung und BestÃ¤tigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitââ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Ã¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr.Â 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃ¤ger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ã¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechtigte Zweifel an der ErfÃ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃ¤ngen.

Â

2.

Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien, die fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÃ¤ger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃ¶he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mie darf â entgegen der frÃ¼heren Rechtsprechung des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÃ¤tzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

a)

Die dem KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974

bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge sind der HÃ¶he nach nicht nachgewiesen:

Â

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃ¤hrungsunterlagen, BeurteilungsbÃ¶gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃ¤mienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Â

Unterlagen Ã¼ber die Auszahlung von JahresendprÃ¤mien im VEB Gaskombinat Yâ¦. Â liegen auch nicht mehr vor, wie sich sowohl den AuskÃ¼nften der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 15. Mai 2014 als auch der gemeinsamen ErklÃ¤rung der ehemaligen Betriebsverantwortlichen Dr. Xâ¦. , Dr. Wâ¦. , Vâ¦. Â und Uâ¦. Â vom 26.Â Januar 2009 entnehmen lÃ¤sst.

Â

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnten auch die Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. nicht vorlegen.

Â

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃ¤mien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. Â§ 28f Abs. 5 SGB IV). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort â wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde â lediglich statistische Durchschnittwerte der in den Kombinaten gezahlten durchschnittlichen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge pro VollbeschÃ¤ftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei RÃ¼ckschluss auf die individuelle HÃ¶he der an die KlÃ¤ger in einem konkreten Betrieb gezahlten JahresendprÃ¤mienhÃ¶he erlauben.

Â

b)

Die konkrete HÃ¶he der an den KlÃ¤ger fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1974 bis 1982) in den Jahren 1975 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fÃ¼r die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge zumindest zum Teil, nÃ¤mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu

nachfolgend unter bb):

Â

aa)

Den Angaben des KlÃ¤gers sowie der Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. kann lediglich entnommen werden, dass sich die JahresendprÃ¤mie am Monatsgehalt des jeweiligen WerktÃ¤tigen orientierte. Der KlÃ¤ger selbst tÃ¤tigte keinerlei Angaben zu den konkreten HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen JahresendprÃ¤mien das Monatsgehalt des jeweiligen BeschÃ¤ftigten war und die PrÃ¤mienbetrÃ¤ge auf der Grundlage der PlanerfÃ¼llung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Die Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. bestÃ¤tigten dieses grundsÃ¤tzliche Prozedere und fÃ¼hrten aus, zu den HÃ¶hen der JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge des KlÃ¤gers keine konkreten Angaben tÃ¤tigen zu kÃ¶nnen. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhÃ¤ngig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende PrÃ¤zisierung erbrachten die Zeugenbefragungen nicht. Soweit die Zeugen Dâ¦. und Eâ¦. in ihren schriftlichen ErklÃ¤rungen jeweils vom 27. Februar 2018 ausfÃ¼hrten, die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mien habe etwa dem durchschnittlichen monatlichen Bruttogehalt entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angaben jeglicher Tatsachenbasis entbehren, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erlÃ¤utert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten HÃ¶he ist mit solchen â¦in der Regelâ¦-, â¦circaâ¦-, â¦zwischenâ¦-, â¦etwaâ¦- oder â¦ungefÃ¤hrâ¦-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine MutmaÃung, die im Ergebnis auf eine â¦ vom BSG inzwischen abschlieÃend als nicht mÃ¶glich dargelegte (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â¦ B 5 RS 4/16 R â¦ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.) â¦ SchÃ¤tzung hinauslÃ¤uft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder prÃ¤zisierende Angaben konnten nÃ¤mlich gerade weder von den Zeugen noch vom KlÃ¤ger getÃ¤tigt werden.

Â

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des KlÃ¤gers sowie der Zeugen zur HÃ¶he der an den KlÃ¤ger geflossenen JahresendprÃ¤mienbetrÃ¤ge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen ErinnerungsvermÃ¶gen, das mit der LÃ¤nge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jÃ¤hrlich differierende BetrÃ¤ge kaum einen geeigneten BeurteilungsmaÃstab im Sinne einer â¦guten MÃ¶glichkeitâ¦ gerade des von den Zeugen angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Â

DarÃ¼ber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsÃ¤tzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten MaÃstab fehlt, an dem die konkrete HÃ¶he der dem Grunde nach bezogenen JahresendprÃ¤mien beurteilt werden kann und der vom KlÃ¤ger und den Zeugen behauptete MaÃstab, nÃ¤mlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÃ¤mie war:

Â

Nicht der Durchschnittslohn des WerktÃ¤tigen war Ausgangsbasis fÃ¼r die Festlegung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie, sondern die ErfÃ¼llung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., âLohn und PrÃ¤mie â ErlÃ¤uterungen zum 5.Â Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, âWirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÃ¤mieâ, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÃ¤hlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Ã¼ber die Bedingungen der GewÃ¤hrung einer JahresendprÃ¤mie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigen zur Berechnung der JahresendprÃ¤mie abgeleitet werden konnten.

Â

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973 sowie die PrÃ¤mienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÃ¤mie wirksamer zur ErfÃ¼llung und ÃbererfÃ¼llung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§Â 9 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerktÃ¤tigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Ã¼bereinstimmten und Ã¼ber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÃ¤hrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§Â 7 Abs. 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÃ¤mie je BeschÃ¤ftigten war in der Regel in der gleichen HÃ¶he wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der ErfÃ¼llung und ÃbererfÃ¼llung seiner Leistungsziele die erforderlichen PrÃ¤mienmittel erarbeitet hatte; fÃ¼r den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsÃ¤tzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs.Â 2 PrÃ¤mienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der WerktÃ¤tige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfÃ¼llt haben mussten (Â§Â 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfÃ¤hig und abrechenbar zu gestalten waren (Â§ 6 Abs. 1 Satz 2 der âErsten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â [nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und

bei der Differenzierung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972). AuÃerdem war geregelt, dass die JahresendprÃ¤mien fÃ¼r Arbeitskollektive und einzelne WerktÃ¤tige nach der Leistung unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (Â§ 7 Abs. 2 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der ErhÃ¶hung der durchschnittlichen JahresendprÃ¤mie im Betrieb konkrete Festlegungen nach MaÃgabe des Â§ 6 der â€Ersten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9.Â September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr.Â 34, S.Â 598) in der Fassung der â€Zweiten DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ€ (nachfolgend: 2. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr.Â 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren â€wesentliche ErhÃ¶hungâ€ sowie die â€Anerkennung langjÃ¤hriger BetriebszugehÃ¶rigkeitâ€ eine Rolle (Â§ 6 Abs.Â 2 Satz 2 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (Â§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982). Die endgÃ¼ltige Festlegung der Mittel zur JahresendprÃ¤mierung fÃ¼r die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschlieÃlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zustÃ¤ndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhÃ¤ngig vom tatsÃ¤chlich erwirtschafteten PrÃ¤mienfonds durch den Betrieb und von der ErfÃ¼llung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (Â§ 8 Abs.Â 1 PrÃ¤mienfond-VO 1972, Â§ 6 Abs. 5 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1982).

Â

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des KlÃ¤gers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he maÃgeblichen Faktoren konnten der KlÃ¤ger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tÃ¤tigen.

Â

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfÃ¼llt. Die bloÃe Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen FÃ¤llen JahresendprÃ¤mien berÃ¼cksichtigt worden sind â€ etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten â€, genÃ¼gen nicht, um den Zufluss von JahresendprÃ¤mien in einer bestimmten oder berechenbaren HÃ¶he konkret an den KlÃ¤ger glaubhaft zu machen. Denn hierfÃ¼r wÃ¤re â€ wie ausgefÃ¼hrt â€ erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom KlÃ¤ger

geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende JahresendprÃ¤mie nachgewiesen worden wÃ¤re, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der ErfÃ¼llung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete HÃ¶he als berechenbar erscheinen zu lassen.

Â

bb)

Allerdings kommt fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume der Geltung

- der â□□Verordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â□□ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der â□□Zweiten Verordnung Ã¼ber die Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen fÃ¼r die Jahre 1969 und 1970â□³ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr.Â 98, S.Â 626),
- der â□□Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r das Jahr 1971â□□ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der PrÃ¤mienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2.Â PrÃ¤mienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der PrÃ¤mienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he von dem Grunde nach glaubhaft gemachten JahresendprÃ¤mien in einer MindesthÃ¶he in Betracht.

Â

FÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume legten

- Â§ 9 Abs. 7 PrÃ¤mienfond-VO 1968,
- Â§ 12 Nr. 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und
- Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1972

nÃ¤mlich verbindlich fest, dass der PrÃ¤mienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der JahresendprÃ¤mie ermÃ¶glichen musste, dass die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese MindesthÃ¶he der an den einzelnen WerktÃ¤tigen zu zahlenden JahresendprÃ¤mie durfte nach Â§ 12 Nr. 6 Satz 2 PrÃ¤mienfond-VO 1971 und Â§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SatzÂ 2 und 3 PrÃ¤mienfond-

VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der WerktÃ¤tige nicht wÃ¤hrend des gesamten Planjahres im Betrieb tÃ¤tig war und einer der AusnahmefÃ¤lle des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestÃ¤tigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die fÃ¼r â€diese WerktÃ¤tigen zu zahlende â€¦ JahresendprÃ¤mie â€¦ die MindesthÃ¶he von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstesâ€ nur in AusnahmefÃ¤llen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages des einzelnen WerktÃ¤tigen anknÃ¼pften. Diese maÃgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der JahresendprÃ¤mienhÃ¶he des einzelnen WerktÃ¤tigen daher als â€generelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ€ bzw. als â€generelle Tatsachenâ€ heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â€ B 5 RS 2/13 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â€ B 5 RS 2/18 R â€ JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÃ¤tigen â€ im Zeitraum ihrer Geltung â€ zumindest eine individuelle MindesthÃ¶he des JahresendprÃ¤mienbetrages jedes einzelnen WerktÃ¤tigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÃ¼llte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÃ¤mie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerktÃ¤tigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÃ¼pfen nicht an einen â€durchschnittlichen Monatsverdienstâ€ bzw. an einen â€monatlichen Durchschnittsverdienstâ€ aller BeschÃ¤ftigten des Betriebes sondern an den â€durchschnittlichen Monatsverdienstâ€ bzw. â€monatlichen Durchschnittsverdienstâ€ des, also des einzelnen, WerktÃ¤tigen an (Â§ 6 Abs. 1 Nr.Â 2 Satz 3 PrÃ¤mienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÃ¼cklich, dass â€die MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie fÃ¼r den einzelnen WerktÃ¤tigenâ€ ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdientes zu betragen hatte (Â§ 12 Nr.Â 6 Satz 1 PrÃ¤mienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â€ der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der â€Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ€ (nachfolgend: 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) vom 21.Â Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr.Â 2, S. 11) in der Fassung der â€Zweiten Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Ã¼ber die Lohnzahlungâ€ (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr.Â 118, S. 836) richtete â€ war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÃ¤ftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÃ¶Ãe. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÃ¤gt, dass ein grundsÃ¤tzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÃ¤mienfonds ermÃ¶glichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÃ¼r diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÃ¼gung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÃ¤gt, dass Voraussetzung dafÃ¼r war, dass WerktÃ¤tige einen

Rechtsanspruch auf die LeistungsprÃ¤mienart â□□JahresendprÃ¤mieâ□□ dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel zumindest in diesem Umfang fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÃ¤mienfond des BeschÃ¤ftigungsbetriebes des KlÃ¤gers in den betroffenen JahresendprÃ¤mienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÃ¼llte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÃ¤chlich glaubhaft gemacht worden, weil der KlÃ¤ger sÃ¤mtliche konkrete Voraussetzungen fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf JahresendprÃ¤mie in den streitgegenstÃ¤ndlichen JahresendprÃ¤mienjahren erfÃ¼llte. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÃ¤ndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÃ¶he nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÃ¤me nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÃ¤mienfond den Mindestbetrag in der MindesthÃ¶he Ã¼berhaupt zur VerfÃ¼gung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete PrÃ¤mienmittel im Mindestumfang Ã¼berhaupt fÃ¼r die JahresendprÃ¤mie bereitgestellt habe, mithin, ob der KlÃ¤ger dem Grunde nach Ã¼berhaupt Anspruch auf JahresendprÃ¤mien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulÃ¤ssigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog.Â petitio principii).

Â

FÃ¼r den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen PrÃ¤mienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder Ã¤hnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer JahresendprÃ¤mie nicht mehr festgestellt werden. Die PrÃ¤mienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare MindesthÃ¶he der JahresendprÃ¤mie des einzelnen WerktÃ¤tigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 PrÃ¤mienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen WerktÃ¤tigen (bei ErfÃ¼llung der fÃ¼r sie festgelegten Leistungskriterien und bei ErfÃ¼llung und Ã□bererfÃ¼llung der fÃ¼r den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine JahresendprÃ¤mie annÃ¤hernd in gleicher HÃ¶he wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der PrÃ¤mienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der PrÃ¤mienfond-VOâ□□en 1968, 1971 und 1972 weder eine MindesthÃ¶he noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs â□□sollenâ□□ in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht â□□justiziableâ□□ MindestbetrÃ¤ge nicht vorgegeben waren, die als generelle AnknÃ¼pfungstatsachen gewertet werden kÃ¶nnten. Auch eine â□□statische Fortschreibungâ□□ der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 ausgezahlten JahresendprÃ¤mie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Â

Soweit sich die Beklagte im Ã□brigen auf die Urteile des â□□ seit 1. Juni 2021 nicht mehr fÃ¼r das Recht der Zusatzversorgung zustÃ¤ndigen â□□ 4. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren L 4 R

703/19 ZV (JURIS-Dokument, RdNr.Â 60) und L 4 R 461/19 ZV (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat â trotz Ãberprüfung â keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuÃ¤ndern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4.Â Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen FÃ¤llen gerade nicht entscheidungstragend war (wÃ¶rtlich heiÃt es dort: âunabhÃ¤ngig von der Rechtsfrage, ob die PrÃ¤mien-Verordnungen â wie vom 5. Senat des SÃ¤chsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen â in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 Ãüberhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage fÃ¼r einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von JahresendprÃ¤mien an den einzelnen WerktÃ¤tigen in einer gesetzlich bestimmten HÃ¶he herangezogen werden kÃ¶nnen, â¦â). Im Ãbrigen behandelt der erkennende Senat die PrÃ¤mienverordnungen der DDR auch nicht â wie die Beklagte meint â âals Rechtsgrundlage fÃ¼r die Auszahlung der JahresendprÃ¤mien an den einzelnen WerktÃ¤tigenâ; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus Â§Â 117 Abs.Â 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angefÃ¼hrten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren L 1 RS 2/16 (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird â neben dem lediglich fast zehnseitigem âAbschreibenâ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts â nur angefÃ¼hrt, dass die PrÃ¤mienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen BeschÃ¤ftigten vermitteln. Davon geht â nochmals â auch der erkennende Senat aus. Die PrÃ¤mienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als âgenerelle AnknÃ¼pfungstatsachenâ bzw.Â als âgenerelle Tatsachenâ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2014 â B 5 RS 2/13 R â JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 â B 5 RS 2/18 R â JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) fÃ¼r die JahresendprÃ¤mienhÃ¶he des einzelnen WerktÃ¤tigen herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne WerktÃ¤tige im konkreten Verfahren aufgrund individueller UmstÃ¤nde glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten JahresendprÃ¤mienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach Â§Â 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfÃ¼llt hatte. Einen âRechtsanspruch des einzelnen WerktÃ¤tigen auf eine PrÃ¤mierung in Form von JahresendprÃ¤mien aus den PrÃ¤mienverordnungenâ nimmt der erkennende Senat â entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten â weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die PrÃ¤mienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen â bereits aufgezeigten â GrÃ¼nden kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr.Â 33 ff.) und vom 24. MÃ¤rz 2022 im Verfahren L 17 R 360/19 (JURIS-Dokument, RdNr.Â 37 ff.) durchdringen. Denn â wie bereits dargelegt â handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der PrÃ¤mienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung

der HÃ¶he bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine â□□ wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete â□□ â□□konservative SchÃ¤tzung der HÃ¶he der JahresendprÃ¤mieâ□□.

Â

FÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erlÃ¤uterten Regelungen damit fÃ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1974 bis 1982 und damit fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 Bedeutung, weil der KlÃ¤ger in diesen Jahren den Zufluss von JahresendprÃ¤mien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die MindesthÃ¶he ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des KlÃ¤gers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 2. Februar 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004), hinreichend individualisiert ermitteln lÃ¤sst. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§Â 5 Abs. 3 der 1.Â DB zur PrÃ¤mienfond-VO 1972 nach der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trÃ¤gt die gesetzliche Regelung des Â§Â 6 Abs. 6 AAÃ□G hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fÃ¼nf Sechsteln zu berÃ¼cksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach MaÃ□gabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben kÃ¶nnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl fÃ¼r die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (Â§Â 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (Â§ 3 Abs. 1 der 1.Â Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (Â§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Ã□berstundenzuschlÃ¤ge, zusÃ¤tzliche Belohnungen, besondere LohnzuschlÃ¤ge, bestimmte lohnsteuerfreie PrÃ¤mien, UntertageprÃ¤mien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an LehrgÃ¤ngen Ã¼ber 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge Ã¤rztlich bescheinigter ArbeitsunfÃ¤higkeit sowie EntschÃ¤digungen). Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass derartige besondere ZuschlÃ¤ge und PrÃ¤mien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 2. Februar 2004 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und LohnauskÃ¼nften des ehemaligen BeschÃ¤ftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigung der Vattenfall Europe Mining AG vom 5. Januar 2004) sind, ergeben sich aus keinem zu berÃ¼cksichtigenden Blickwinkel.

Â

Dies zu Grunde gelegt, sind fÃ¼r den KlÃ¤ger JahresendprÃ¤mienzahlungen fÃ¼r die in den Planjahren 1974 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÃ¤mien wie folgt zu berÃ¼cksichtigen:

Â

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdienst	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1974	12.651,45 M	1.054,29 M	351,43 M	292,86 M	1975
1975	13.880,92 M	1.156,74 M	385,58 M	321,32 M	1976
1976	13.550,87 M	1.129,24 M	376,41 M	313,67 M	1977
1977	14.274,94 M	1.189,58 M	396,53 M	330,44 M	1978
1978	15.105,41 M	1.258,78 M	419,59 M	349,66 M	1979
1979	15.614,23 M	1.301,19 M	433,73 M	361,44 M	1980
1980	19.249,40 M	1.604,12 M	534,71 M	445,59 M	1981
1981	19.235,70 M	1.602,98 M	534,33 M	445,27 M	1982
1982	18.947,92 M	1.578,99 M	526,33 M	438,61 M	1983

Â Â

c)

Weil der KlÃ¤ger den Bezug (irgend-)einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die Planjahre 1974 bis 1982 in den Zuflussjahren 1975 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren HÃ¶he aber weder nachweisen noch â□□ Ã¼ber die MindesthÃ¶he hinaus konkret â□□ glaubhaft machen konnte, kommt eine SchÃ¤tzung der HÃ¶he dieser PrÃ¤mienbetrÃ¤ge nicht in Betracht (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃ□stabes im Sinne einer SchÃ¤tzungswahrscheinlichkeit sieht Â§ 6 AAÃ□G nicht vor. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzbefugnis schaffen wollen, so hÃ¤tte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÃ¤tzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÃ¤tzten Verdienstes treffen mÃ¼ssen, nachdem er schon fÃ¼r den strengeren BeweismaÃ□stab der Glaubhaftmachung nur die MÃ¶glichkeit einer begrenzten BerÃ¼cksichtigung (zu fÃ¼nf Sechsteln) ermÃ¶glicht hat. Auch aus Â§ 6 Abs. 5 AAÃ□G in Verbindung mit Â§ 256b Abs.Â 1 und Â§ 256c Abs.Â 1 und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÃ¤tzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÃ¶glichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÃ¤tzung im Sinne einer Ã□berzeugung von der bloÃ□en Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale SchÃ¤tzbefugnis gemÃ¤Ã□ Â§ 287 ZPO, die nach Â§ 202 Satz 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiÃ¤r und â□□entsprechendâ□□ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschlieÃ□end und lÃ¤sst fÃ¼r die allgemeine SchÃ¤tzungsvorschrift des Â§Â 287 ZPO keinen Raum. Indem Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G die HÃ¶he des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fÃ¼nf Sechstel festlegt, bestimmt er

gleichzeitig die mÃ¶gliche Abweichung gegenÃ¼ber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschlieÃ□end. Eine einzelfallbezogene SchÃ¤tzung scheidet damit aus. HÃ¤tte der Gesetzgeber eine SchÃ¤tzung zulassen wollen, so hÃ¤tte er das SchÃ¤tzverfahren weiter ausgestalten und festlegen mÃ¼ssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der SchÃ¤tzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusÃ¤tzlich den abschlieÃ□enden Charakter der Ausnahmeregelung in Â§ 6 Abs. 6 AAÃ□G als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr.Â 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 19). Eine SchÃ¤tzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen mÃ¶glich (BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â□□ BÂ 4 RA 6/99 R â□□ SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

3.

Die (in der MindesthÃ¶he in den Jahren 1975 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen JahresendprÃ¤mien als Arbeitsentgelt im Sinne der Â§Â§ 14 Abs.Â 1 Satz 1 SGB IV, 6Â Abs.Â 1 Satz 1 AAÃ□G waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maÃ□geblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÃ□G) steuerfrei im Sinne des Â§ 17 Abs.Â 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit Â§ 1 ArEV (vgl. dazu ausfÃ¼hrlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â□□ B 4 RS 4/06 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15.Â Dezember 2016 â□□ B 5 RS 4/16 R â□□ SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Â 13). Es handelt sich vielmehr um gemÃ¤Ã□ Â§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige EinkÃ¼nfte aus nichtselbststÃ¤ndiger Arbeit (GehÃ¤lter, LÃ¶hne, Gratifikationen, Tantiemen und andere BezÃ¼ge und Vorteile, die fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung im Ã¶ffentlichen oder privaten Dienst gewÃ¤hrt wurden).

Â

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG und berÃ¼cksichtigt anteilig das VerhÃ¤ltnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollstÃ¤ndige Kostenerstattung kam â□□ trotz der im Berufungsverfahren nur noch fÃ¼r die Zuflussjahre 1975 bis 1983 in der MindesthÃ¶he geltend gemachten JahresendprÃ¤mien â□□ nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren JahresendprÃ¤mien auch fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in HÃ¶he von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Zudem war zu berÃ¼cksichtigen, dass im Widerspruchsverfahren sowie ursprÃ¼nglich wohl auch im Klageverfahren auch das Begehren nach Feststellung hÃ¶herer Arbeitsentgelte wegen zusÃ¤tzlicher Belohnungen fÃ¼r WerktÃ¤tige im Bergbau

streitgegenstÃ¤ndlich gestellt wurde. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote fÃ¼r das gesamte Verfahren zu bilden.

Â

IV.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Â

Â

Erstellt am: 21.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024